

62. 1. Findet die Vorschrift des § 455 ZPO. in einem Falle Anwendung, in dem ein Eid unzulässigerweise zurückgeschoben wurde, ohne gleichzeitig bedingt angenommen zu werden?

2. Gilt dies insbesondere auch für das Berufungsgericht in einem Falle, in dem bereits in erster Instanz die unzulässige Eideszurückziehung erfolgt war und das Gericht deshalb den Eid als verweigert angesehen hatte?

ZPO. §§ 452, 455, 139.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1918 i. S. W. (Kl.) w. R. (Bekl.).
Rep. VI. 440/17.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

...„Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe die §§ 452, 455, 139 ZPO. um deswillen verletzt, weil es den dem Kläger zugeschobenen und von ihm zurückgeschobenen Eid als verweigert angesehen habe, ohne ihn vorher darüber zu belehren, daß er den Eid bedingt hätte annehmen müssen, da im vorliegenden Falle gemäß § 448 Abs. 2 ZPO. die Zurückziehung unzulässig war.

Diese Rüge ist unbegründet. Denn § 455 ZPO. schreibt lediglich vor, daß ein Eid wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszurückziehung nur dann als verweigert anzusehen ist, wenn die

Partei vom Gerichte zur Abgabe einer Erklärung über die Eideszurückziehung aufgefordert worden war. Im vorliegenden Falle ist aber keineswegs eine Erklärung der Partei über die Eideszurückziehung unterblieben. Vielmehr hat sie eine solche abgegeben, indem sie den ihr zugeschobenen Eid in einem Falle zurückschob, in welchem die Zurückziehung unzulässig war. Da sie es gleichzeitig unterlassen hat, den Eid bedingt anzunehmen, so haben die Vorinstanzen mit Recht gemäß § 452 Abs. 2 ZPO. den Eid als verweigert angesehen.

Eine Belehrungspflicht des Gerichts über die kraft Gesetzes eintretende Folge einer solchen Erklärung ist im Gesetze nicht vorgesehen. Sie ist insbesondere auch weder aus der Vorschrift des § 455 ZPO., noch aus derjenigen des § 139 ZPO. herzuleiten. Die erstere Vorschrift betrifft nur den Fall, daß die Partei es unterlassen hat, sich überhaupt über eine Eideszurückziehung zu erklären, während im vorliegenden Falle eine solche abgegeben ist. Der § 139 ZPO. sieht aber gleichfalls eine Belehrungspflicht durch das Gericht nicht vor. Er macht es dem Vorsitzenden des Gerichts vielmehr nur zur Pflicht, auf die Stellung sachdienlicher Anträge und auf die vollständige Klarlegung des Sachverhalts sowie auf solche Bedenken aufmerksam zu machen, die in Ansehung der von Amte wegen zu berücksichtigenden Punkte vorliegen. Um Fälle dieser Art handelt es sich hier nicht. Im vorliegenden Falle ist vielmehr im Gesetze selbst ganz genau und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise angegeben, welche Folgen mit einer bestimmten Erklärung der Partei über eine Eideszurückziehung verknüpft sind, so daß für eine Ausübung des Fragerechts seitens des Gerichtsvorsitzenden kein Raum ist. . . .

Erscheint schon hiernach die Rüge einer Verletzung der §§ 448, 452, 455, 139 ZPO. nicht begründet, so kommt im vorliegenden Falle ferner in Betracht, daß der Kläger bereits in erster Instanz den Eid in unzulässiger Weise zurückgeschoben hatte, ohne ihn bedingt anzunehmen. Aus diesem Grunde hat denn auch bereits das Landgericht unter ausdrücklichem Hinweis auf die Vorschrift des § 452 Abs. 2 ZPO. die unter Eid gestellte Behauptung des Beklagten, daß die eingeklagte Schuld bezahlt worden sei, für voll erwiesen erachtet und deshalb die Klage abgewiesen. Eine deutlichere Belehrung des Klägers über die Folgen seines Verhaltens ist nicht denkbar. Wäre

er also in der Lage gewesen, den Eid auch nur bedingt annehmen zu können, so war es seine Sache, diese bedingte Annahme noch in zweiter Instanz zu erklären, da sie alsdann noch hätte berücksichtigt werden müssen (vgl. RGZ. Bd. 17 S. 422), so daß die im § 452 Abs. 2 ZPO. vorgesehene Folge nicht eingetreten wäre.“